

Industrie- und Handelskammer Mainz

Lehrvertrag für den Kaufmannsberuf

Aufgestellt nach dem von der Reichswirtschaftskammer unter Mitwirkung der Deutschen Arbeitsfront und der Hitler-Jugend ausgearbeiteten Muster.

Die Vertragsschließenden sind sich über folgendes als Vertragsgrundlage einig:

Das Lehrverhältnis ist ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen einem älteren berufstätigen und zur Berufsausbildung befähigten und einem jüngeren lernbegierigen Berufsangehörigen, das auf der Grundpflicht gegenseitiger Treue beruht.

Das Lehrverhältnis ist also nicht nur ein schuldrechtlicher Vertrag mit privatrechtlichen Ansprüchen und Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.

Das Lehrverhältnis erhält seinen besonderen Sinn durch die Ausrichtung auf den Berufsstand: von ihm hat der Lehrherr das Amt der Ausbildung des Nachwuchses, der Lehrling die Aufgabe, sich die ehrende Bezeichnung „deutscher Kaufmann“ zu erwerben.

Zwischen der Firma Anton Siepchen
in Mainz Straße Goldkuflg. 2 3/10
Geschäftszweig Warenhandel

und Hans Frosch als Lehrherrn
in Mainz-Kostheim
geboren am 30. März 1925 in Mainz-Kostheim
als Lehrling

wird unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,

Herrn Kaspar Frosch in Mainz-Kostheim
~~Frau/Fräulein~~

der zugleich in eigenem Namen handelt, heute nachstehender Lehrvertrag geschlossen.

Herr Kaspar Frosch
~~Frau/Fräulein~~

gibt sein Kind Hans Frosch
~~ihre Mündel~~

der Firma Anton Siepchen
~~Herrn/Frau/Fräulein~~

in die kaufmännische Lehre.

§ 1. Lehrzeit.

Die Lehrzeit dauert 3 aufeinanderfolgende Jahre, und zwar vom 3. 6. 39. bis 3. 6. 42
Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit¹⁾, innerhalb welcher der Lehrvertrag von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden kann.

Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so kann dieser Lehrvertrag nur aus den im § 7 genannten Gründen aufgelöst werden.

Der Lehrherr kann die Lehrzeit mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings bei dreijähriger Lehre bis zu 1/2 Jahr erlassen, wenn auf Grund ganz besonderer Leistungen des Lehrlings das Lehrziel schon vor dem vertraglichen Ende der Lehrzeit als voll erreicht angesehen werden kann.

Ist der Lehrling wegen Krankheit im ganzen mehr als 1/10 der vereinbarten Lehrzeit im Geschäft gefehlt, so kann der Lehrherr die Lehrzeit entsprechend der Versäumnis verlängern. Der Lehrherr muß jedoch in einem solchen Falle dem Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter spätestens 3 Monate vor Beendigung der Lehrzeit schriftlich Mitteilung machen.

§ 2. Pflichten des Lehrherrn.²⁾

Der Lehrherr verpflichtet sich, für die Ausbildung und das Wohl des Lehrlings zu sorgen, insbesondere:

1. den Lehrling durch sorgfältige Anleitung und Überwachung sowie durch planmäßige praktische Beschäftigung mit allen in dem Geschäft vorkommenden einschlägigen kaufmännischen Arbeiten vertraut zu machen und ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich nach seinen Fähigkeiten zu einem tüchtigen Angestellten heranzubilden;

¹⁾ Vgl. Anhang, Anm. 1.

²⁾ Vgl. Anhang, Anm. 3.

2. die Zahl der Lehrlinge in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der beschäftigten Gehilfen zu halten und sich hinsichtlich der Angemessenheit der Entscheidung des Präsidenten der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu unterwerfen³⁾;
3. in dem Lehrling die für einen deutschen Kaufmann und Volksgenossen notwendigen charakterlichen Kräfte zu wecken und zu pflegen, insbesondere ihn zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten;
4. den Besuch der Berufsschule als Arbeitszeit anzuerkennen und dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit auch dann zu gewähren, wenn der Lehrling nach Vorbildung oder Alter nicht mehr schulpflichtig ist, aber die Berufsschule bis zu einem Abschluß weiter besuchen will⁴⁾;
5. den Lehrling mit anderen nicht zu seiner beruflichen Ausbildung dienenden Arbeiten nicht zu beschäftigen. Zugelassen sind Nebenleistungen, soweit sie mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind (z. B. Reinhaltung des Arbeitsplatzes, geschäftsnotwendige Botengänge, Lagerarbeiten, die den Lehrling mit der Führung des Warenlagers vertraut machen);
6. den Lehrling unverzüglich zur Eintragung in die Lehrlingsrolle der zuständigen Industrie- und Handelskammer anzumelden und bei Auflösung des Lehrverhältnisses wieder abzumelden;
7. den Lehrling zur Ablegung der Kaufmannsgehilfen-Pflichtprüfung bei der Industrie- und Handelskammer anzumelden und ihm die zur Wahrnehmung der Prüfungstermine erforderliche Zeit zu gewähren;
8. bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn dem Lehrling entsprechend den Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums vom 26. Oktober 1934⁵⁾ angemessene, gesunde und saubere Unterkunft und ausreichende Kost zu gewähren.

Der Lehrherr ist verpflichtet, die Durchführung der unter 1—7 angeführten Aufgaben einem geeigneten Vertreter zu übertragen, soweit er nicht selbst hierzu in der Lage ist⁶⁾.

§ 3. Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist verpflichtet:

1. alles zu tun, um sich als ein brauchbares Glied der Betriebs- und Volksgemeinschaft zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;
2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam zu erweisen, die im Geschäft bestehende Ordnung, insbesondere die Betriebsordnung, genau einzuhalten sowie die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Geschäfts eines gesitteten Lebenswandels zu befleißigen;
3. die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sonstige zur fachlichen Aus- und Weiterbildung geeignete Möglichkeiten zu benutzen⁷⁾;
4. die Interessen des Geschäfts nach jeder Richtung hin zu wahren, über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge im Geschäft des Lehrherrn Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten, Zuwendungen, die ihm in irgendwelcher Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden⁸⁾;
5. Nebenleistungen im Rahmen von § 2 Ziffer 5 zu verrichten;
6. sich innerhalb der Probezeit auf Verlangen des Lehrherrn einem Verfahren zur Feststellung der Berufseignung zu unterziehen und am Ende der Lehrzeit die Kaufmannsgehilfen-Pflichtprüfung bei der Industrie- und Handelskammer abzulegen;

³⁾ Zurzeit gilt in Hessen die Hessische Verordnung über die Beschränkung der Zahl der kaufmännischen Lehrlinge vom 2. Juni 1926.

⁴⁾ Vgl. Anhang, Anm. 4.

⁵⁾ Vgl. Anhang, Anm. 13.

⁶⁾ Vgl. Anhang, Anm. 6.

⁷⁾ Es wird insbesondere auf die zusätzlichen Berufsschulkurse des Jugendamtes der D.A.S. und der H.J. hingewiesen.

⁸⁾ Vgl. Anhang, Anm. 7.

7. dem Lehrherrn unverzüglich Nachricht zu geben, falls er gezwungen ist, von der Arbeit oder dem Berufsschulbesuch fernzubleiben und hierbei auch die Gründe des Fernbleibens mitzuteilen. Im Krankheitsfalle kann der Lehrherr eine ärztliche Bescheinigung auf seine Kosten verlangen;
8. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn auszuüben.

§ 4. Vergütung.⁹⁾

Die monatliche Vergütung beträgt, soweit nicht eine Tarifordnung günstigere Bestimmungen für den Lehrling enthält:

RM	20.	-	im ersten Lehrjahr
RM	40.	-	im zweiten Lehrjahr
RM	50.	-	im dritten Lehrjahr.

Die Zahlung erfolgt monatlich nachträglich.

Für die Beiträge zur Sozialversicherung (Krankenversicherung, Angestelltenversicherung, Arbeitslosenversicherung¹⁰⁾, für etwaige Leistungen steuerlicher Art sowie für die Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen oder die für den Geschäftszweig erlassenen Tarifordnungen.

Der Lehrherr darf wegen einer Gegenforderung nur dann aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht ausüben, wenn der Lehrling durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht hat.

§ 5. Wohnung und Unterhalt des Lehrlings.

Für Wohnung und Unterhalt hat der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

Der Lehrling erhält, solange er in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen ist¹¹⁾, an Stelle der Vergütung ein monatliches Taschengeld von

RM	für das erste Jahr
RM	für das zweite Jahr
RM	für das dritte Jahr.

Für den sonstigen Aufwand des Lehrlings (Wäsche, Kleidung usw.) mit Ausnahme der Berufskleidung hat er selbst oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

§ 6. Urlaub.

Der Lehrherr gewährt, soweit eine Tarifordnung nicht günstigere Bestimmungen für den Lehrling enthält, dem Lehrling Urlaub:

im ersten Lehrjahr von	18	Arbeitstagen
im zweiten Lehrjahr von	14	Arbeitstagen
im dritten Lehrjahr von	14	Arbeitstagen.

Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren.

Während des Urlaubs wird die Vergütung weitergezahlt. Soweit dem Lehrling vom Lehrherrn Kost und Unterkunft gewährt wird, erhält der Lehrling während des Urlaubs die von dem zuständigen Oberversicherungsamt festgesetzten Abgeltungsbeträge. Die Vergütung und die Abgeltungssätze sind bei Beginn des Urlaubs für die gesamte Urlaubszeit im voraus zu zahlen.

§ 7. Auflösung des Lehrvertrages.

Der Lehrvertrag kann nach Ablauf der Probezeit von jedem Teile nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der gesetzlichen Vorschriften einseitig aufgelöst werden (§ 70—72 des Handelsgesetzbuches)¹²⁾.

Als wichtiger Grund gilt für den Lehrherrn unter anderem wiederholte oder gröbliche Pflichtverletzung des Lehrlings. Das Lehrverhältnis kann seitens des Lehrherrn auch aufgelöst werden, wenn der Lehrling körperlich oder geistig dauernd unfähig wird, die Lehre fortzusetzen.

⁹⁾ Vgl. Anhang, Anm. 10.

¹⁰⁾ Vgl. Anhang, Anm. 8, 9.

¹¹⁾ Vgl. Anhang, Anm. 13.

¹²⁾ Vgl. Anhang, Anm. 11.

Als wichtiger Grund gilt für den Lehrling unter anderem, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Beim Tode des Lehrherrn kann innerhalb eines Monats von den Erben oder dem Lehrling beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter die Auflösung des Lehrverhältnisses erklärt werden. Das Lehrverhältnis endigt einen Monat nach Abgabe der Auflösungserklärung.

Die Auflösungserklärung ist dem anderen Teil schriftlich mitzuteilen und der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.¹³⁾

Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrlings oder des Lehrherrn vorzeitig aufgelöst, so ist der Nichtschuldige berechtigt, von dem anderen Schadensersatz zu verlangen. Die Entschädigung beträgt:

im ersten Lehrjahr 50.— RM
im zweiten Lehrjahr 100.— RM
im dritten Lehrjahr 150.— RM,

sie ist in dieser Höhe mit der tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Bei Aufgabe oder Übertragung des Geschäfts oder Verlegung nach einem anderen Ort ist der Lehrherr erst dann von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, wenn er dem Lehrling eine gleichwertige Lehrstelle bei seinem Geschäftsnachfolger oder einem anderen zur Berufsausbildung geeigneten Kaufmann verschafft. Der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter sind berechtigt, mit dem neuen Lehrherrn ihrerseits eine Probezeit von 1 Monat zu vereinbaren.

§ 8. Übergang des Lehrlings in ein Angestelltenverhältnis.

Der Lehrherr verpflichtet sich, den Lehrling und seinen gesetzlichen Vertreter für den Fall, daß der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit nicht als Angestellter im Geschäft tätig bleiben kann, spätestens 3 Monate vor Ablauf der Lehrzeit schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Erfolgt eine solche schriftliche Mitteilung nicht, so ist der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit und bestandener Prüfung mit den gesetzlichen Kündigungsfristen angestellt.

§ 9. Pflichten des gesetzlichen Vertreters.

Herr *Anton Seppeler* verpflichtet sich,
Frau/Fräulein *Kaspar Koch*
den Lehrling zu Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten.

Für alle vorsätzlichen oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden, auch in dem Fall, daß das Verhältnis vom Lehrherrn aufgelöst worden ist, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, haftet neben dem Lehrling der Inhaber der elterlichen Gewalt als Selbstschuldner. Die Haftung als Selbstschuldner tritt insoweit nicht ein, als der Lehrherr den entstandenen Schaden durch Vernachlässigung seiner Aufsichts- oder Ausbildungspflicht oder in sonstiger Weise mitverschuldet hat.

§ 10. Lehrzeugnis.¹⁴⁾

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen. Es muß den Beruf und Geschäftszweig, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten angeben sowie ein Urteil über das Betragen enthalten. Auf Wunsch des Lehrlings hat der Lehrherr ihm ein Zwischenzeugnis auszustellen.

§ 11. Sonstige Vereinbarungen.¹⁵⁾

Der Lehrling hat zur Vertiefung und eigenen Überprüfung seiner Ausbildung ein Lehrlingsbuch zu führen, in das er mindestens monatlich eigenhändig einträgt, was er in der praktischen Lehre hinzugelernt hat.

¹³⁾ Die Lehrverträge sind der Industrie- und Handelskammer in doppelter Ausfertigung zwecks Eintragung des Lösungsvermerkes nach Lösung des Lehrvertrags zuzustellen.

¹⁴⁾ Vgl. Anhang, Anm. 12.

¹⁵⁾ Gemäß den Richtlinien der Wirtschaftskammer Hessen, Kammerabteilung Frankfurt a. M.

Der Lehrherr oder die von ihm mit der Ausbildung Beauftragten haben das vom Lehrling zu führende Lehrlingsbuch vierteljährlich durchzusehen und gegenzuzeichnen. Die Lehrlingsbücher sind dem Ausschuss für Kaufmannsgehilfen-Prüfungen miteinzureichen.

Größere Betriebe haben zur Ermöglichung des Überblicks über die systematische Ausbildung der Lehrlinge für jeden Lehrling einen Ausbildungsbogen zu führen, aus dem hervorgeht, welche Zeit der Lehrling in den einzelnen Abteilungen verbracht hat und welche Ausbildung ihm dort zuteil geworden ist.

Soweit Ausbildungsrichtlinien von der Reichswirtschaftskammer und den Reichsgruppen er- gangen sind, gelten diese als Teil dieses Lehrvertrages und sind für die Ausbildung maßgebend.

Die Zeugnisse der Berufsschule sind vom Lehrling sofort nach Erhalt durch die Berufsschule dem Lehr- herrn vorzulegen.

§ 12. Regelung von Streitigkeiten.

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor der Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts oder etwaiger tariflicher Schiedsgerichte eine gütliche Einigung zu versuchen¹⁶⁾.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertrag- schließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Mainz, am 25. Aug. 1939.

Der Lehrherr:
Anton Pieper

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings¹⁷⁾:
Karl Franke


Der Lehrling:

Heinz Franke

Unter Nr. 477/39
in die Lehrlingsrolle eingetragen.

am 31. Aug. 1939
Industrie- u. Handelskammer Mainz

Stempel der Industrie- und Handelskammer



¹⁶⁾ Angehörigen der Deutschen Arbeitsfront stehen hierzu deren Rechtsberatungsstellen zur Verfügung.

¹⁷⁾ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so bedarf er für die Unterzeichnung der Genehmigung des Vormund- schaftsgerichts (§ 1822 Z. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

An Herrn (Firma)

Auban Rappeler
Mainz

Betr. Lehrlinaseinstellung.

Der von uns/an Sie als Lehrling vermittelte

Aus - ruf
geb. am 31. III 25. wohnhaft in Uz. Rappeler

hat die öffentliche Berufsberatung in Anspruch genommen. Nach erfolgter Eignungsbegutachtung erscheint er für den Beruf als Aufwarter geeignet.

Diese Bescheinigung ist dem
Lehrvertrag beizufügen.

Der Vorsitzende
Im Auftrage:

W. Rappeler

B 22a. Nachdruck verboten Reichsanstalt für A. u. A.
anderen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt.

Anmerkung 4.

Der Lehrherr ist verpflichtet, seinen Lehrlingen unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungs- (Berufs- oder Fach-) Schule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderliche Zeit zu gewähren, sie zum Besuche der Schule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen (§ 76 Abs. 4 HGB. in Verbindung mit § 120 Abs. 1 und § 1391, Abs. 2 GewO.). Gewerbetreibende, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20 RM. und im Unvermögens-falle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft (§ 150 Abs. 1 Ziff. 4 GewO.).

Anmerkung 5.

Bei Konkurs des Lehrherrn ist die fristlose Auf-lösung des Lehrverhältnisses erst dann zulässig, wenn eine Weiterbeschäftigung des Lehrlings nach Ansicht des Kon-kursverwalters nicht mehr möglich ist.

Anmerkung 6.

Der Lehrherr kann die Ausbildung des Lehrlings einem geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter übertragen (§ 76 Abs. 2 HGB.). Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen zur Aus-bildung von Lehrlingen nicht verwandt werden (§ 81 HGB.).

Anmerkung 9.

Die Krankenversicherungsbeiträge sind zu zwei Dritteln vom Lehrling und zu einem Drittel vom Lehrherrn aufzubringen (§ 381 Abs. 1 RVO. i. d. F. v. 15. 12. 1924). Die Angestelltenversicherungs-beiträge hat der Lehrherr allein zu bezahlen (§ 168 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz i. d. F. v. 28. 7. 1925).

Anmerkung 10.

Wird der Lehrling durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Vergütung und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen hinaus. Dieser Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 63, 76 HGB. Art. 3 Abs. 2 Kap. II Teil I der Notverordnung vom 1. 12. 1930).

Anmerkung 11.

Als ein wichtiger Grund, der den Lehrherrn zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist be-rechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Lehrling im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 HGB. obliegende Verpflichtung (Konkurrenzverbot) verletzt;

2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Lehrherrn oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt (§ 72 HGB.).

Als ein wichtiger Grund, der den Lehrling zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Lehrling zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Lehrherr die Vergütung oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn sich der Lehrherr den ihm nach § 62 HGB. obliegenden Verpflichtungen nachzukommen weigert;
4. wenn sich der Lehrherr Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Lehrling zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Lehrling gegen solche Handlungen eines Angestellten oder eines Familienangehörigen des Lehrherrn zu schützen (§ 71 HGB.).

Anmerkung 12.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kostenfrei und stempelfrei zu beglaubigen (§ 20 Abs. 2 HGB.).

Anmerkung 13.

Richtlinien des Reichsarbeitsministers für Unterkunftsräume der in die häusliche Gemeinschaft des Unternehmers aufgenommenen oder an der Arbeitsstätte wohnenden Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen usw. in gewerblichen und Handelsbetrieben (Reichsarb. Bl. Nr. 31 v. 5. 11. 1934).

§ 1.

Die Schlafräume der Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen und sonstigen im Betrieb des Wohnungsinhabers beschäf-

tigten Personen dürfen nicht in für Wohnzwecke ungeeigneten Kellergeschossen oder unter unverkalktem Dach und nicht in so unmittelbarer Nähe von Arbeitsräumen des Betriebes liegen, daß eine gesundheitlich nachteilige Belästigung durch hohe Temperaturen, Staub, Gase und Dämpfe oder die Nachtruhe störenden Lärm eintreten kann. Von angrenzenden Aborten sind sie durch für Luft undurchlässige Wände und Decken zu trennen.

§ 2.

Auf jede in dem Schlafräum untergebrachte Person müssen mindestens 10 Kubikmeter Luftraum und 4 Quadratmeter Bodenfläche entfallen. Jeder Schlafräum muß mindestens ein dicht schließendes, leicht zu öffnendes, ins Freie führendes Fenster haben. Die Gesamtfensterfläche soll nicht weniger als ein Zehntel der Bodenfläche betragen.

§ 3.

Die Schlafräume müssen verschließbar sein. Besteht die Notwendigkeit einer auch nur vorübergehenden Beheizung, so sind die Räume mit gesundheitlich einwandfreier ortsfester Heizeinrichtung zu versehen.

§ 4.

Die Schlafräume sind sauber und von Ungeziefer frei zu halten.

§ 5.

Lage, Anordnung sowie Benutzung der Schlafräume müssen Gewähr dafür bieten, daß Mißstände in sittlicher Hinsicht nicht entstehen können. Insbesondere darf der Zugang nicht durch Schlafräume der Familie des Wohnungsinhabers oder von Angehörigen des anderen Geschlechtes führen.

§ 6.

Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß ein besonderes Bett vorhanden sein. Die Betten dürfen nicht schichtweise von verschiedenen Personen nacheinander benutzt werden und nicht zu mehr als zweien übereinander stehen. Die Bettwäsche ist mindestens alle vier Wochen und bei jedem Wechsel des Benutzers zu erneuern.

§ 7.

Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß außer dem Bett eine Sitzgelegenheit, ferner Waschbecken, ein Trinkgefäß und ein wöchentlich zu erneuerndes Handtuch zur Verfügung stehen.